



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Pilotphase

„Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa)

Hinweise zur Erstellung eines formalen Projektantrags

Inhalt

1. Wozu dienen diese Hinweise?.....	3
2. Fördermöglichkeiten für Modellvorhaben	3
3. Antragsberechtigung	5
3.1 Antragsberechtigte Kommunen	5
3.2 Nicht antragsberechtigt	5
4. Art und Höhe der Förderung	5
4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben	6
4.2 Kumulierung.....	6
5. Antragsverfahren.....	7
5.1 Zeitplan Antragsverfahren	7
5.2 Beratung im Antragsverfahren der Pilotphase	7
5.3 Aufbau eines Projektantrags.....	7
5.3.1 Projektbeschreibung	7
5.3.2 Zeitplan.....	7
5.3.3 Finanzierungsplan.....	8
5.4 Form der Einreichung	8
6. Auswahl- und Entscheidungskriterien.....	8
6.1 Projektauswahlkriterien.....	8
7. Zuwendungsfähigkeit	9
8. Auftragsvergabe und Ausschreibungsverfahren	9
9. Abschluss des Vorhabens	10
10. Dokumentation	10

1. Wozu dienen diese Hinweise?

Begleitend zur Pilotphase des Förderprogramms „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) erhalten Sie vorliegend Hinweise zur Erstellung der Antragsunterlagen und werden über Phasen und Fristen im Prozess bis zur Bewilligung der Förderanträge informiert. Darüber hinaus steht Ihnen für weiterführende Informationen der Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH zur Verfügung.

Mit der Förderung von Modellvorhaben unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Strukturwandelregionen strukturell und substantiell, ökologische Nachhaltigkeitsziele umzusetzen und dabei langfristig tragbare Entwicklungspfade zu gehen. Ziel ist es, für Landkreise, Kommunen und kommunale Verbände aus den von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in den Blick genommenen Kohleregionen des Lausitzer Reviers, des Mitteldeutschen Reviers, des Helmstedter Reviers und des Rheinischen Reviers Anreize zu setzen, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) auf lokaler und regionaler Ebene zu realisieren. Die DNS bildet einen wesentlichen Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 und orientiert sich daher an deren 17 globalen Nachhaltigkeitszielen. Die Braunkohlefolgeregionen werden durch die Förderung von Modellvorhaben in ihrem Bestreben unterstützt, zu Pilotregionen nachhaltiger Entwicklung zu werden.

2. Fördermöglichkeiten für Modellvorhaben

Förderfähig sind vorrangig Modellvorhaben, die grundsätzlich geeignet sind, einen ökologisch nachhaltigen Strukturwandel in den Braunkohlefolgeregionen in beispielgebender und maßstabsetzender Weise zu erreichen und dabei gleichzeitig neue integrierte und sektorenübergreifende Handlungsansätze zu erproben. Die Vorhaben sollen die jeweiligen regionalen Besonderheiten besonders berücksichtigen. Die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele bilden den Schwerpunkt bei der investiven Umsetzung von Maßnahmen. Ergänzend können insbesondere im Bereich der konzeptionellen Förderung auch soziale, kulturelle und wirtschaftliche Vorhaben gefördert werden, die der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und ihrer Ziele dienen. Sie dürfen den umweltbezogenen Zielen der DNS dabei nicht zuwiderlaufen. Die Förderung umfasst die nachfolgend genannten Fördermodule, die **kombiniert** werden können:

1. Förderung regional ausgerichteter, beteiligungsorientierter Maßnahmen zur Vernetzung und Identitätsstärkung sowie konzeptioneller Beiträge zur Umsetzung der DNS

- a) Gefördert wird der Einsatz von „Nachhaltigkeitsmanagerinnen oder -managern maximal bis zum 31. Dezember 2021. Die Nachhaltigkeitsmanagerin bzw. der Nachhaltigkeitsmanager organisiert, koordiniert und konzeptioniert insbesondere Prozesse, die der Generierung, Diskussion und Bewertung von Ideen für Nachhaltigkeitsinnovationen sowie der Erstellung von Konzepten zur Erschließung, Umsetzung und Finanzierung von Nachhaltigkeitsinnovationen in der Region dienen. Dabei haben die Nachhaltigkeitsmanagerin bzw. der Nachhaltigkeitsmanager auf die Beteiligung der relevanten Akteure bzw. Interessengruppen hinzuwirken.
- b) Gefördert wird die Erstellung von Nachhaltigkeitskonzepten, die insbesondere langfristige Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung nachhaltiger Kommunal- und Regionalentwicklung aufzeigen und im Sinne des integrierten Ansatzes der DNS alle Nachhaltigkeitsdimensionen berücksichtigen.
- c) Gefördert werden nachhaltigkeitsbezogene Wettbewerbe und Kampagnen mit unmittelbarem Bezug zur Region.
- d) Gefördert werden Bildungs- und Kulturprojekte im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit mit Fokus Empowerment von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Region und zur Umsetzung des globalen Entwicklungsziels „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE).
- e) Gefördert werden konzeptionelle Maßnahmen zur Digitalisierung von Planungs- und Beteiligungsprozessen für eine nachhaltige Kommunal- und Regionalentwicklung. In diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit den Maßnahmen unter 2 f) wird der Aufbau und Betrieb von Netzwerken gefördert, die neben den Antragstellern im Rahmen der vorliegenden Hinweise als

potentiellen Anwendern aus Datenwissenschaftlern und Datenanbietern bestehen. Die konzeptionellen Maßnahmen sollen insbesondere den Transfer in die praktische Anwendung aufzeigen.

- f) Gefördert werden kommunale und regionale Wettbewerbe zur Generierung digitaler Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung von Stadt und Region.

2. Investive Maßnahmen zur Umsetzung der umweltbezogenen Ziele der DNS

- a) Gefördert werden Investitionen zur Herstellung, zum Schutz sowie zur Qualifizierung und Vernetzung von nachhaltigen, biodiversitätsfördernden Frei- und Grünflächen, Straßenbegleitgrün sowie Dach- und Fassadenbegrünung. Dies umfasst auch Investitionen für die Umstellung auf ein nachhaltiges, ökologisch ausgerichtetes Pflegemanagement. Eine anschließende Förderung der Pflegemanagementmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- b) Gefördert werden Investitionen und Maßnahmen, die zu mehr Umweltgerechtigkeit beitragen. Dazu zählen räumlich begrenzte Maßnahmen, die eine Konzentration von Umweltbelastungen in benachteiligten Quartieren und Stadtteilen vermeiden oder abbauen sowie ihren Bewohnerinnen und Bewohnern den Zugang zu gesundheitsfördernden Umweltressourcen ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere die unter Nummer 2 a) genannten Maßnahmen.
- c) Gefördert werden Investitionen zur Entsiegelung/Sanierung von städtebaulichen Brachen und brachgefallenen Industrieflächen. Ausgeschlossen sind Altlastenflächen, Altlastenverdachtsflächen und Flächen, deren Entsiegelung/Sanierung anderweitig gefördert werden, insbesondere ehemals militärisch oder durch den Bergbau genutzte Flächen.
- d) Gefördert werden Investitionen und Maßnahmen, die durch naturnahe Gestaltung und Pflege von Flächen, Gewässern und deren Ufer zur Schaffung, maßgeblichen Steigerung, Erhalt und Aufwertung von Biodiversität beitragen, insbesondere für Insekten. Zudem werden Investitionen in die Wiederherstellung, Renaturierung und nachhaltige Entwicklung von Gewässern in kommunaler Zuständigkeit mit dem Ziel einer maßgeblichen Verbesserung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials der Gewässer, des lokalen Kleinklimas sowie der Schaffung eines attraktiven Lebensumfelds gefördert. Positive Effekte für den vorsorgenden Hochwasserschutz sowie das Starkregenmanagement sind erwünscht, die zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen sollten zumindest neutral in ihren Auswirkungen auf Hochwasserschutz und Starkregenmanagement sein.

In diesem Zusammenhang werden auch Maßnahmen gefördert, die zur Entwicklung eines umweltfreundlichen und nachhaltigen Tourismus beitragen. Hierzu zählen:

- Investitionen zur maßgeblichen Verbesserung der Gewässer- bzw. Wasserqualität sowie Renaturierung von Gewässern mit naturverträglicher touristischer Nutzung und zur Attraktivitätssteigerung der Region. Ausgenommen von der Förderung sind Kläranlagen, direkte Altlasten aus Tagebauaktivitäten, Auen an Bundeswasserstraßen.
- Investitionen zur Schaffung, zum Erhalt und Ausbau und zur Vernetzung von Biotopen, Lebensräumen und sonstigen ökologisch bedeutsamen Flächen zur Aufwertung von Gebieten, die im Rahmen eines Biodiversitätsmanagementplans (z.B. Landschaftsplan, Schutzgebiets-Managementplan) oder ähnlichen Plänen auch eine touristische Nutzung des Gebietes oder der Region vorsehen und der Erlebarmachung der biologischen Vielfalt dienen,
- Investitionen, die der Schaffung bzw. Weiterentwicklung einer nachhaltigen touristischen Angebotsgestaltung dienen, z.B. zur Ausweisung von Schutzgebieten und Erholungsflächen, zur Besucherinformation und -sensibilisierung, zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Tourismus und Naturschutz sowie zur Unterstützung umweltverträglicher Mobilitätskonzepte zur Stärkung des nichtmotorisierten Individualverkehrs. Der Alltagsradverkehr ist von der Förderung ausgeschlossen.

- e) Gefördert werden investitionsbegleitende und investive Maßnahmen zur Umwelt- und Naturschutzbildung. Hiervon umfasst ist auch die Förderung von Community Building, Citizen Science und die Koordination von sozialem Austausch und Engagement.
- f) Gefördert wird die Entwicklung und Anwendung digitaler Dienste und Anwendungen zur Umsetzung datengetriebener Optimierungsprozesse zur Unterstützung der umweltbezogenen Ziele der DNS (z.B. Datenplattformen/ Umweltinformationssysteme).

Die Förderperiode gilt insbesondere für Projekte aus dem im April 2019 beschlossenen „Sofortprogramm Strukturentwicklung in den Kohleregionen“, das bis Ende 2021 läuft.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind, aus den von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ benannten Regionen des Lausitzer Reviers, des Mitteldeutschen Reviers, des Helmstedter Reviers und des Rheinischen Reviers analog nachfolgender Tabelle.

3.1 Antragsberechtigte Kommunen

<p><u>Lausitzer Revier</u> in Brandenburg: Landkreis Dahme-Spreewald Landkreis Elbe-Elster Landkreis Oberspreewald-Lausitz Landkreis Spree-Neiße Stadt Cottbus</p> <p>in Sachsen: Landkreis Bautzen Landkreis Görlitz</p>	<p><u>Mitteldeutsches Revier</u> in Sachsen: Landkreis Leipzig Landkreis Nordsachsen Stadt Leipzig</p> <p>in Sachsen-Anhalt: Burgenlandkreis Saalekreis Landkreis Anhalt-Bitterfeld Landkreis Mansfeld-Südharz Stadt Halle</p> <p>in Thüringen: Landkreis Altenburger Land</p>
<p><u>Rheinisches Revier</u> in Nordrhein-Westfalen: Kreis Düren Kreis Euskirchen Kreis Heinsberg Rhein-Erft-Kreis Rhein-Kreis Neuss Stadt Mönchengladbach Städteregion Aachen</p>	<p><u>Helmstedter Revier</u> in Niedersachsen: Landkreis Helmstedt Landkreis Wolfenbüttel Stadt Braunschweig Stadt Wolfsburg</p>

(aus: Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung vom 26. Januar 2019, S. 15)

3.2 Nicht antragsberechtigt

Sind der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen, soweit diese nicht der kommunalen Ebene zuzuordnen sind. Unternehmen sind auch dann nicht antragsberechtigt, wenn an ihnen antragsberechtigte Gebietskörperschaften beteiligt sind.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis gewährt. Förderrelevante Hinweise, Richtlinien und Nebenbestimmungen können im Formularschrank des BMU für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA) unter der Internetadresse <http://www.foerderportal.bund.de/> abgerufen werden.

Die Zuwendungen können maximal bis zum 31. Dezember 2021 gewährt werden, soweit die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorliegen.

Es werden nicht rückzahlbare Zuwendungen gemäß § 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) grundsätzlich als Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderquote beträgt grundsätzlich 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderquote kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei finanzschwachen Kommunen, die nach dem jeweiligen Landesrecht ein Konzept zur Haushaltssicherung aufstellen müssen oder eine vergleichbare finanzschwache Haushaltssituation nachweisen und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, bis zu 100 Prozent (Vollfinanzierung) betragen.

Eine vergleichbare finanzschwache Situation kann die Kommune bspw. über Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren nachweisen. Die entsprechende Haushaltssituation ist durch geeignete Nachweise zu bestätigen.

Eigenmittel sind in Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens und als Ausdruck des Eigeninteresses in angemessener Höhe einzubringen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektspezifischen Ausgaben.

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die vorhabenbedingten Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen üblicherweise anfallen. Dies gilt insbesondere für

- das für die Vorhabendurchführung erforderliche Personal, insbesondere Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird (z. B. Nachhaltigkeitsmanager/in)
- Aufträge an Dritte
- Sachausgaben und Reisekosten
- Investive Ausgaben
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Kommunikation der unter Nummer 2 genannten Fördermöglichkeiten, die dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für Nachhaltigkeit vor allem die ökologische Nachhaltigkeit, zu stärken.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Antragserarbeitung sowie die üblichen Grundausstattungen der Zuwendungsempfänger sowie Folgeaufwendungen, die durch das Vorhaben entstehen.

4.2 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen (Doppelförderung). Insoweit kann jedoch die Förderung von klar abgrenzbaren Teilprojekten eines Gesamtvorhabens erfolgen, soweit diese nicht mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden. Die insgesamt gewährte Förderung darf die tatsächlichen Ausgaben des Projekts oder Teilprojekts nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber bzw. der Projektträgerin unverzüglich mitzuteilen, wenn er andere Fördermittel in Anspruch nimmt und hat diese darzulegen.

5. Antragsverfahren

5.1 Zeitplan Antragsverfahren

Anträge können ab sofort eingereicht werden.

5.2 Beratung im Antragsverfahren der Pilotphase

Die Abwicklung in der Pilotphase des KoMoNa-Förderprogramms erfolgt über den Projektträger:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Köthener Str. 4
10963 Berlin

E-Mail: KoMoNa@z-u-g.org

Fachliche Beratung: Heike Friedrich-Hölscher, Tel: 030/700 181 474

Administrative Beratung: Maren van Ham, Tel 030/700 181 474

Der Projektträger steht Ihnen im gesamten Antragsverfahren beratend zur Seite. Die Kontaktaufnahme wird zur Sicherung der Antragsqualität ausdrücklich empfohlen.

5.3 Aufbau eines Projektantrags

Der Antrag auf Förderung wird in schriftlicher Form in deutscher Sprache eingereicht. Als Vorlage für die Erstellung der Antragsunterlagen dient Ihnen eine Mustervorhabenbeschreibung, die Ihnen der Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH auf Anfrage zur Verfügung stellt. Diese gibt die geforderte Struktur vor und hilft, alle für die Antragstellung notwendigen Informationen vollständig aufzuführen.

Ein vollständiger Antrag enthält folgende Bestandteile:

- Projektbeschreibung siehe Musterantrag
- Arbeitsplanung mit Zeitplan
- Finanzierungsplan
 - Ggf. Darlegung der Eigenbeteiligung
 - Ggf. Nachweis über Drittmittel
 - Ggf. Auftragswertschätzungen für mögliche Auftragsvergaben
 - Ggf. Bestätigung zu Folgeausgaben
- Erklärung zu subventionserheblichen Maßnahmen nach §264 StGB
- Ggf. Aufgabenübertrag
- Unterschrift des Antragstellers

5.3.1 Projektbeschreibung

In der Projektbeschreibung erfolgt die Erläuterung der Ausgangssituation und der Ziele bzw. Teilziele des Vorhabens. Außerdem beinhaltet sie die Beschreibung der Arbeitspakete und notwendigen Arbeitsschritte, die zur Zielerreichung erforderlich sind, sowie die Benennung der beteiligten Akteure. Eine aussichtsreiche Projektbeschreibung macht plausibel, dass mit dem Vorhaben die in diesen Hinweisen erläuterten förderpolitischen Ziele erreicht werden und die erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung während der Projektlaufzeit vorhanden sind. Der Struktur des Musterantrags folgend, dokumentieren Sie alle notwendigen Informationen zur Projektbeschreibung. Gerne können Sie die Beschreibung durch aussagekräftige Grafiken, Tabellen oder Bildmaterial ergänzen.

5.3.2 Zeitplan

Der Zeitplan zum Vorhaben dokumentiert die Umsetzung der einzelnen Schritte zur Zielerreichung und kennzeichnet wichtige Meilensteine. Im Musterantrag finden Sie ein Beispiel zur Erstellung einer übersichtlichen Zeitplanung in Form eines Balkenplans sowie eine Tabelle zur Meilensteinplanung für die gesamte Projektlaufzeit.

5.3.3 Finanzierungsplan

Für die Darstellung der vorhabenbezogenen Ressourcenplanung finden Sie ebenfalls ein Beispiel im Musterantrag. In der Übersicht werden den einzelnen Arbeitspaketen die Ausgaben für den zur Umsetzung notwendigen Personaleinsatz, für Aufträge und sonstige Ausgaben zugeordnet. In der Summe ergibt sich der Gesamtförderbetrag des Vorhabens.

Weitere Hinweise zur Antragstellung erhalten Sie beim Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH.

5.4 Form der Einreichung

Der vollständige Förderantrag ist über easy-Online sowie postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift mit allen erforderlichen Unterlagen beim Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH einzureichen an:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Köthener Str. 4

10963 Berlin

E-Mail: KoMoNa@z-u-g.org

Einreichung über Easy-Online

Folgen Sie bitte diesem Link, um zum onlinebasierten **Antragsformular** zu gelangen:

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=KOMM_MODELLVORHABEN&b=KOMONA&t=AZA

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die in Form, Inhalt und Anlage vollständig und widerspruchsfrei sind. Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antragsteller hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

6. Auswahl- und Entscheidungskriterien

6.1 Projektauswahlkriterien

Die Bewertung und die Auswahl von Projekten erfolgen insbesondere auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Kriterien unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses, des projektspezifischen Nachhaltigkeitsbeitrags, der Fördermitteleffizienz jedes einzelnen Projektes sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Vorrangig gefördert werden Projekte, die insbesondere nachfolgende Projektauswahlkriterien erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle aufgeführten Kriterien zugleich erfüllt sein müssen. Das Vorhandensein mehrerer Kriterien nebeneinander erhöht jedoch die Förderwürdigkeit des Antrags:

- Langfristigkeit und Langzeitperspektive des Projekts: Projektanträge enthalten Überlegungen zur Verstetigung, Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit;
- Integrierter Ansatz: Die umweltbezogenen Ziele der DNS stehen insbesondere bei der investiven Förderung im Fokus, idealerweise hat das Modellvorhaben einen integrativen Charakter im Sinne sich wechselseitig stärkender Wirkungen der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeitsdimensionen. Dazu gehört insbesondere eine schlüssige Verknüpfung von konzeptionell-strategischen Ansätzen und investiven Ansätzen.
- Nachhaltigkeitsinnovationsgehalt: Hierzu gehört z.B. die Entwicklung und Durchsetzbarkeit einer neuartigen technischen, organisatorischen oder sozialen Problemlösung, die der Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeit dient (z.B. Erhalt von Naturgütern);
- Beitrag zur ökologischen Entwicklung der Region und zur Umsetzung der umweltbezogenen Ziele der DNS, insbesondere im Kontext der darin verankerten globalen Ziele nachhaltiger Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs);

- Insbesondere bei investiven Maßnahmen angemessene Beteiligung relevanter Akteure und Intensität der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Zivilgesellschaft, insbesondere auch Bereitschaft zur Kooperation mit wissenschaftlicher Vernetzung, die den inner- und intraregionalen Austausch unterstützt;
- Strukturwirksamkeit und -relevanz: Beitrag zur Identitätsstärkung (z.B. durch Umweltbildung), Schaffung von Arbeitsplätzen, regionale Bezüge, regionale Kooperation, Übertragbarkeit der Modellvorhaben auf andere Kommunen oder Regionen;
- Realisierungschancen (z.B. unter Berücksichtigung des Stands der Technik) sowie Arbeits- und Ressourcenplanung des Projekts (z.B. Meilensteinplanung, Aufwand- und Zeitplanung);
- Zuwendungsfähigkeit und Angemessenheit von Ausgaben (Fördermitteleffizienz).

7. Zuwendungsfähigkeit

Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, welche die in diesen Hinweisen benannten allgemeinen und besonderen Förderziele und Förderbedingungen erfüllen. Weiterführende Hinweise zu den Zuwendungsanforderungen erhalten Sie beim Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH.

8. Auftragsvergabe und Ausschreibungsverfahren

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass im Falle einer Zuwendungsbewilligung die bzw. der Förderberechtigte eine rechtskonforme Auftragsvergabe von Leistungen und/oder Lieferungen für Vorhaben durchführen muss, für die eine Förderung beantragt wird.

Wenn die bzw. der Förderberechtigte die Auftragsvergabe nicht auf Basis eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahrens durchführt, muss sie bzw. er die Marktkonformität des Auftrags auf andere geeignete Weise nachweisen (beachten Sie bitte hierzu die „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, ABl. C 262 vom 19.07.2016, 4.2.3.).

Des Weiteren wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass Ausschreibungsverfahren, welche die bzw. der Förderberechtigte für Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen des beantragten Vorhabens durchführen muss, erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids von der bzw. dem Förderberechtigten begonnen werden sollen. Im Ausnahmefall können durch den Antragsteller bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids der Ausführung des Vorhabens zuzurechnende Leistungen und/oder Lieferungen auf eigenes Risiko ausgeschrieben werden und/oder Angebote eingeholt werden. Voraussetzung hierfür ist der Antrag auf Gewährung des förderunschädlichen Vorhabenbeginns und ein entsprechender positiver Bescheid des BMU.

Eine Zuwendung wird in diesem Fall nur gewährt, wenn

- der Antragsteller vom Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH vorab Informationen in Textform über das Risiko eines vorzeitigen Ausschreibungsverfahrens eingeholt hat,
- der Antragssteller mit Antragstellung ausdrücklich versichert, dass die Nummer 3 ANBest-GK und die in diesen Hinweisen erläuterten Vorgaben für die Vergabe von Aufträgen beachtet werden, und
- in der Ausschreibung bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt. Das Vergabeverfahren steht damit unter dem Vorbehalt der späteren Zuwendungsbewilligung.

Es wird zudem bereits jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass ein Verstoß gegen Nummer 3 ANBest-GK und die in diesen Hinweisen erläuterten Vorgaben für die Vergabe von Aufträgen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie zur Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel sowie deren Verzinsung führen kann. In jedem Fall muss sich die Auftragsvergabe auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt.

9. Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss der Projekte sind die unterzeichneten Schlussberichte in schriftlicher (postalisch, nicht gebunden) und in digitaler Form (per E-Mail) beim Projektträger ZUG gGmbH einzureichen. Der Projektträger wird rechtzeitig zum Ablauf des Bewilligungszeitraums über die im Detail einzureichenden Unterlagen informieren.

10. Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger haben über die Förderung ihres Vorhabens auf ihrer Internetseite zu informieren und die Vorgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu beachten. Darüber hinaus haben sie sich zu verpflichten, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.